

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011

Nr. 2011/913

**Rücknahme der 1936 vom Kanton Solothurn an das Kosciuszko-Museum in Solothurn ausgeliehenen Originaldokumente mit Bezug zu Thaddäus Kosciuszko (1746–1817)
Aufhebung der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2632 vom 20. Juni 1936, Nr. 3710 vom 8. September 1936 und Nr. 4739 vom 30. Oktober 1936**

1. Ausgangslage

1936 ersuchte das Komitee für die Errichtung eines Kosciuszko-Museums die Solothurner Regierung, ihm für die Ausstellung Dokumente mit Bezug zum polnischen Exilanten zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat wies daraufhin das Staatsarchiv und die Amtschreiberei Solothurn an, der neugegründeten Kosciuszko-Gesellschaft verschiedene Schriftstücke als Depositum des Kantons herauszugeben, unter anderem den Akt der Befreiung von Kosciuszkos Leibeigenen, die Testamentsentwürfe, das Testament und das Erbschaftsinventar (RRB Nr. 2632 vom 20. Juni 1936, Nr. 3710 vom 8. September 1936 und Nr. 4739 vom 30. Oktober 1936). Die Dokumente konnten seither im Museum besichtigt werden. Da die 75 Jahre nicht spurlos an den wertvollen Aktenstücken vorbeigegangen sind, leitete das für die Überlieferungssicherung zuständige Staatsarchiv gestützt auf § 14. der Archivverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGS 122.511) restauratorische Massnahmen und eine Digitalisierung der Dokumente in die Wege. Weil eine weitere Präsentation der Originale im Kosciuszko-Museum aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht empfehlenswert ist, fasst der Regierungsrat folgenden Beschluss:

2. Beschluss

- 2.1 Die seit 1936 im Kosciuszko-Museum in Solothurn ausgestellten Leihgaben des Kantons Solothurn werden restauriert und digitalisiert. Die Kosciuszko-Gesellschaft erhält für das Museum Replikat der Dokumente und eine DVD mit den digitalisierten Daten. Die Originale werden künftig wieder im Staatsarchiv aufbewahrt.
- 2.2 Die Kosten für die Restaurierung, die Digitalisierung und die Herstellung von Replikaten trägt der Lotteriefonds. Die Abteilung „Lotterie- und Sportfonds“ ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt einer Rechnung und eines Einzahlungsscheins und auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport zulasten des Kontos 233003 „Lotteriefonds“ anzuweisen.

2.3 Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2632 vom 20. Juni 1936, Nr. 3710 vom 8. September 1936 und Nr. 4739 vom 30. Oktober 1936 sind aufgehoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatsarchiv

Kosciuszko-Gesellschaft, Dr. Thomas Wallner, Präsident, Alpenstr. 17, 4515 Oberdorf